

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. März 2017

Integration des Finanzamts Bremen-Nord in die Finanzämter Bremen und Bremerhaven

Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

A. Problem

Als organisatorische Begleitmaßnahme des Projekts zur „Optimierung des Forderungsmanagements“ wurden zum 1. Juli 2016 die Vollstreckungstätigkeiten und zum 1. Februar 2017 die Kassengeschäfte vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Landeshauptkasse übertragen. In diesem Zusammenhang wurden rund 120 Beschäftigte vom Finanzamt Bremen-Nord an die Landeshauptkasse versetzt und dadurch der Personalkörper des Finanzamts Bremen-Nord von vorher rund 240 Beschäftigten um die Hälfte reduziert. Bereits zum 1. Januar 2017 sind die stadtbremischen Gemeindeabgaben (Vergnügung-, Hunde-, Zweitwohnungssteuer) und die Steueraufsicht in der Spielbank vom Finanzamt Bremen-Nord auf das Finanzamt Bremen verlagert worden.

Im Finanzamt Bremen-Nord werden am Standort Sedanplatz derzeit noch die Einkommensteuerfälle (Arbeitnehmer, Ruheständler, Vermieter, Selbständige und Gewerbetreibende), die Steuerfälle der Personengesellschaften und die Anmeldesteuern (Umsatz- und Lohnsteuer) der Stadtteile Burglesum, Vegesack und Blumenthal in einem eigenen Steuernummernkreis bearbeitet. Die Steuerfestsetzung von Kapitalgesellschaften (GmbHs, Konzerne, Vereine) für den Bereich Bremen-Nord erfolgt hingegen bereits seit vielen Jahren im Finanzamt Bremen (bzw. vorher Bremen-Mitte).

Vor dem Hintergrund, dass die Finanzämter-Strukturreform eigentlich zum Ziel hatte, Finanzämter von einigermaßen ausgewogener Größe zu schaffen, ist daher geplant, das Finanzamt Bremen-Nord als eigenständige Organisationseinheit aufzulösen und die Steuerfälle in den Steuernummernkreis des Finanzamts Bremen einzugliedern. Der Vorteil für die Steuerbürger/innen liegt darin, dass über eine alphabetische Ordnung der Steuerfälle Zuständigkeits- und Steuernummernwechsel bei einem Umzug zwischen Bremen und Bremen-Nord zukünftig entfallen. Eine regionale Abgrenzung erfolgt dann lediglich noch zum Finanzamt Bremerhaven. Für das Finanzamt entfällt Verwaltungsaufwand durch Aktenabgaben und Aktenübernahmen, zugleich werden Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsweise vereinheitlicht.

B. Lösung

Die Steuerfälle des Finanzamts Bremen-Nord werden zum 1. April 2017 alphabetisch in den Steuernummernkreis des Finanzamts Bremen integriert. Am Standort Vege-

sack werden im Gebäude am Sedanplatz als Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin eine Zentrale Informations- und Annahmestelle (ZIA) sowie eine Beratungsstelle für Existenzgründer betrieben. Der Vollstreckungs-Außendienst (Vollzieher), eine Anlaufstelle des Vollstreckungsdienstes sowie die in Vegesack ansässigen Betriebsprüfer des Finanzamts für Außenprüfung sind ebenfalls weiterhin am Sedanplatz tätig.

Um die bisher mit der Bearbeitung der Steuerfälle (einschl. sich anschließender Rechtsbehelfsverfahren) beschäftigten knapp 40 Kolleg/innen vom Sedanplatz zukünftig im Haus des Reichs beheimaten zu können, wird zum 1. Mai 2017 die in ihrer Personalstärke etwa gleich große Bewertungsstelle (Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Festsetzung der Grundbesitzabgaben für das stadtbremische Gebiet) räumlich an den Sedanplatz verlagert und organisatorisch dem Finanzamt Bremerhaven zugeordnet, welches bereits zentral für die bewertungsabhängigen Landessteuern (Erbchaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer) zuständig ist. Da das Finanzamt Bremen-Nord dann keine eigenen Zuständigkeiten und Aufgaben mehr beinhaltet, wird es anschließend als eigenständige Organisationseinheit aufgelöst.

Vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise das Gebäude am Sedanplatz weiterhin auskömmlich durch die Finanzämter genutzt und der Standort Vegesack nicht geschwächt wird, hat am 29. Februar 2016 der Regionalausschuss Nord dem Vorhaben mit 8:1 Stimmen zugestimmt. Mit Senatsvorlage vom 48. März 2016 hat die Senatorin für Finanzen den Senat über das Vorhaben informiert.

Am 9. August 2016 hat das Organisationsreferat der Senatorin für Finanzen ein Projekt gestartet mit mehreren Arbeitsgruppen, in denen neben Vertreter/innen der Steuerabteilung auch Kolleg/innen aus den betroffenen Finanzämtern sowie deren Mitbestimmungsgremien vertreten sind bzw. waren. In diesen Arbeitsgruppen werden bzw. wurden die personellen, organisatorischen und räumlichen Vorbereitungen für die Umsetzung der zuvor beschriebenen Schritte getroffen. Die technischen Voraussetzungen werden durch Dataport geschaffen.

Nachdem anfänglich Zweifel bestanden, ob die Bewertungsstelle mit ihrem hohen Aktenbestand unter statischen Gesichtspunkten in dem Gebäude am Sedanplatz untergebracht werden kann, hat eine Überprüfung der Geschossdecken durch Immobilien Bremen ergeben, dass statische Gründe nicht dagegen sprechen.

Für die Übertragung von Aufgaben vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Finanzämter Bremen und Bremerhaven ist die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung gemäß beigefügter Anlage zu ändern.

Um zukünftig auch einheitliche Bearbeitungsmaßstäbe bei der Steuerfestsetzung von Kapitalgesellschaften und Vereinen zu gewährleisten, bietet es sich ferner an, die Körperschaftsteuerveranlagung einschließlich der Gemeinnützigkeitsfälle des Finanzamts Bremerhaven in den Steuernummernkreis des Finanzamts Bremen zu integrieren. Entsprechende Planungen wurden mit dem Finanzamt Bremerhaven besprochen und es wurde Einvernehmen erzielt. Die Übertragung soll zum 1. Juni 2017 erfolgen. Wegen der Besonderheiten im Vereinsrecht bleibt die Bearbeitung der Gemeinnützigkeitsfälle (dann im Steuernummernkreis des Finanzamts Bremen) räumlich im Finanzamt Bremerhaven.

C. Alternativen

Die Alternative, das Finanzamt Bremen-Nord als eigenständige Organisationseinheit bestehen zu lassen, ist aufgrund des um die Hälfte verringerten Personalkörpers als unwirtschaftlich anzusehen, zumal der Vorteil einer einheitlichen Steuernummer nur durch eine Eingliederung der Steuerfälle in das Finanzamt Bremen erreicht werden kann.

Die organisatorische Zuordnung der Bewertungsstelle zum Finanzamt Bremerhaven ist sinnvoll, weil das Finanzamt Bremerhaven bereits eine eigene Bewertungsstelle unterhält und sich hierdurch Synergieeffekte ergeben werden. Eine räumliche Unterbringung am Sedanplatz ist auch deswegen erforderlich, weil im Haus des Reichs Raumbedarfe anderer Dienststellen bzw. Arbeitsbereiche bestehen, die befriedigt werden müssen.

Die Verlagerung der Körperschaftsteuerveranlagung vom Finanzamt Bremerhaven auf das Finanzamt Bremen ist ebenfalls sinnvoll, weil die Körperschaftsteuerstelle im Finanzamt Bremerhaven aufgrund von Altersabgängen stark ausgedünnt ist und die vergleichsweise geringe Fallzahl in der wesentlich größeren Körperschaftsteuerstelle im Finanzamt Bremen unproblematisch mit erledigt werden kann. In Bremerhaven erfolgt eine Bearbeitung noch bis zum Ruhestand der letzten dort tätigen Bearbeiterin.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Für die Verlagerung der Einkommensteuerveranlagung vom Sedanplatz ins Haus des Reichs fallen Kosten in Höhe von rund 60.000 € (Aktentransport, Kartons, Mobiliar, Leitz- Regalsysteme, Renovierungen etc.) an. Soweit möglich werden die im Haus des Reichs erforderlichen Umbauarbeiten (Wandanstrich, Fußböden) durch die haus-eigenen Handwerker bewerkstelligt. Für den Umzug der Bewertungsstelle vom Haus des Reichs an den Sedanplatz fallen Kosten in Höhe von rund 30.000 € an. Die Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen am Sedanplatz werden derzeit noch ermittelt. Für die Mitteilungsschreiben der Steuerbürger in Nord über ihre neuen Steuernummern fallen Kosten für Druck und Porto in Höhe von rund 15.000 € an.

Im Bereich der Anbindung an die zentralen EDV-Verfahren (Netzwerktechnik, E-Mail-System) sind Anpassungen an die neue Organisationsform erforderlich. Hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Projektkosten werden im konsumtiven Budget der Senatorin für Finanzen innerhalb bestehender Deckungskreise aufgefangen.

Durch die Auflösung des Finanzamts Bremen-Nord werden die Kosten für eine Vorsteherstelle (A16) in Höhe von 106.658 €, eine Vertreterstelle (A15) in Höhe von 95.652 € und eine Geschäftsstellenleitung (A12) in Höhe von 67.005 € (Personals-haupt- und -nebenkosten) jährlich eingespart. Zukünftig soll am Sedanplatz nur noch eine Standortleitung mit Wertigkeit A14 eingesetzt werden. Eine entsprechende Stellenausschreibung läuft aktuell.

Nach der Integration der Steuerfälle in den Steuernummernkreis des Finanzamts Bremen werden zwei Dataport-Server für die Steuernummernkreise 74/84 des Finanzamts Bremen-Nord nicht mehr benötigt und können gekündigt werden; die einzusparende Jahresmiete beträgt 24.000 €.

Unter Einbeziehung und im Einvernehmen mit den Mitbestimmungsgremien wurden soziale Härtefälle identifiziert, welche trotz des Wechsels der Aufgaben weiterhin an ihren bisherigen Standorten (Sedanplatz bzw. Haus des Reichs) tätig sein werden. Dadurch wird individuellen wie auch geschlechterspezifischen Belangen (Lebensalter, Schwerbehinderung, Teilzeitbeschäftigung, Fahrweg, alleinerziehend, Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen etc.) Rechnung getragen. Soweit diese Kolleg/innen zukünftig neue Aufgaben zu erfüllen haben, sind entsprechende Schulungen geplant.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung nach Beschlussfassung geeignet

G. Beschlussvorschlag

~~1. Der Senat stimmt der Übertragung von Aufgaben vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Finanzämter Bremen und Bremerhaven – unter Beibehaltung des Standorts Vegesack – zu.~~

~~2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die anliegende Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung zu veranlassen.~~

1. Der Senat stimmt der Verlagerung der Körperschaftsteuerveranlagung einschließlich Gemeinnützigkeitsfälle vom Finanzamt Bremerhaven auf das Fi
Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 21.03.2017 der Übertragung von Aufgaben vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Finanzämter Bremen und Bremerhaven – unter Beibehaltung des Standorts Vegesack – zu.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die anliegende Änderung der Finanzämter- Zuständigkeitsverordnung zu veranlassen.

3. Der Senat stimmt der Verlagerung der Körperschaftsteuerveranlagung einschließlich Gemeinnützigkeitsfälle vom Finanzamt Bremerhaven auf das Finanzamt Bremen zu.

~~3. nanzamt Bremen zu.~~

Anlage

12. Verordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom XX.XX.2017

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279—60-I-1a), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 77) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446—60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Bremen umfasst
die Stadt Bremen ohne das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven,“
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3. In § 3a Absatz 1 werden nach den Wörtern „für den Bezirk“ die Wörter „der Finanzämter Bremen und Bremen-Nord“ durch die Wörter „des Finanzamtes Bremen“ ersetzt.

4. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die laufende Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Laufende Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Bremerhaven	Alle Finanz-	1.1	Straf- und Bußgeldverfahren sowie Wahrneh-

		ämter im Landes Bre- men		mung der Aufgaben der Steuerfahndung we- gen Steuerstraftaten und Steuerordnungswid- rigkeiten sowie Straftaten und Ordnungswid- rigkeiten, auf die nach den in der Eingangs- formel der Verordnung zitierten ermächtigten Vorschriften die Bestimmungen des achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden
			1.2	Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS)
			1.3	Tätigkeiten nach § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung
			1.4	Wahrnehmung der Aufgaben der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund
			1.5	Verwaltung der
			1.5.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer
			1.5.2	Grunderwerbsteuer
			1.6	Durchführung der Einheitsbewertung und Be- darfsbewertung des Grundvermögens
		Bremen	1.7	Verwaltung der Grundbesitzabgaben mit Aus- nahme der Kassengeschäfte und des Vollstrec- kungsverfahrens

b) Die laufende Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.3 Spalte 5 werden vor den Wörtern „Rennwett- und Lotteriesteuer“ die Wörter „Verwaltung der“ eingefügt.

bb) In Spalte 3 werden vor Nummer 2.4 die Wörter „Bremen Nord“ gestrichen.

cc) In Spalten 4 und 5 werden die Nummern 2.4 und 2.5 wie folgt gefasst:

„2.4 Verwaltung der Spielbankabgabe einschließlich der Steueraufsicht in der Spielbank Bremen und im Automatenaal Bremerhaven

2.5 Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes“.

dd) Die Nummern 2.6 bis 2.12 werden aufgehoben.

c) Die laufende Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummern 2 und 3 am 1. April 2017 in Kraft.

Bremen, den XX.XX. 2017

Die Senatorin für Finanzen